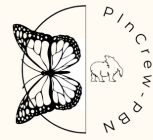




PFADFINDER*INNENBUND
NORD



Interventionsplan bei Gefährdung durch Übergriffe oder Gewaltvorkommen

Dies ist das Dokument mit den
ergänzenden Informationen zu
Peer-to-Peer Übergriffen



Das Dokument enthält alle dazugehörigen
Informationen, sowie eine Dokumentationsvorlage
und einen vereinfachten Interventionsplan für
Gruppen- und Sippenleitungen

Vorab Infos

Fall-Team

ist die Bezeichnung der Gruppe, die sich bildet um einen konkreten Fall zu besprechen, zu begleiten oder zu beraten.

Dieses besteht immer aus mind. 1 Person aus der PInC und wird je nach Absprache durch eine Person von den Interventionsverantwortlichen der Bulei ergänzt.

→ Die Bulei wird durch die PInC informiert und je nach Fall daraufhin auch involviert

→ nicht alle Personen aus der PInC machen Interventionen, dazu gibt es bestimmte Leute, mit Fachwissen, die ihr über die Emailadresse erreicht.

Wenn ihr einen Vorfall oder Fall habt, in den die PInC nicht involviert sein muss → *einem Kind geht es zuhause ganz schlecht oder wird in der Schule gemobbt*, dann solltet ihr trotzdem nicht einfach nur alleine handeln, sprecht euch rück mit einer Person des Vertrauens oder kommt einfach in die Beratung der Bildungsreferent*in

Einen Fall an die PInC abzugeben, muss nicht heißen dass ihr nicht weiter involviert seid, es bedeutet vor allem, dass ihr nicht weiter allein mit dem Thema sein müsst und es Leute gibt, die Wissen und Erfahrung im Bereich der Intervention bei Gewaltvorkommen haben.

Ihr könnt euch auf jeden Fall auch anonymisiert bei der PInC melden

Dokumentation

Es gibt eine Dokumentationsvorlage, die genutzt werden kann. Wichtig ist, dass ihr sensibel und achtsam seid, wo ihr dokumentiert. Sobald ein Fall an die PInC gegeben wird, übernimmt das Fall-Team die Doku → wenn ihr bis dahin Dinge aufgeschrieben habt, gebt diese gern mit ab.

Es haben höchstens das Fall-Team und mind. die Interventionsverantwortlichen des Falls Zugriff auf die jeweilige Doku.

Es wird nur analog dokumentiert und in einem sicheren Schrank aufbewahrt. Wenn ihr Dokus am Computer schreibt, löscht das Dokument und den Papierkorb nach dem Ausdruck bitte von eurem Gerät

→ bitte nicht cloudbasiert dokumentieren!

Interventionsverantwortliche

sind die Personen aus der PInC die Verantwortlich sind für die Interventionen. Das sind Leute mit Fachwissen, Erfahrung und Leute, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Zudem gibt es aus der Bulei bestimmte Personen → könnt ihr auf der Website einsehen, die in jedem Fall anonymisiert (immer eine Person aus der Bulei) informiert werden und je nach Fall dann auch ins Fall-Team involviert werden.

Die Bulei ist der Vorstand des PBN und hat somit die Verantwortung für den Bund und muss deshalb in den Interventionen informiert sein.

Die Bulei entscheidet, nach Empfehlung der PInC, wenn/wann Personen ausgeschlossen werden. 1



Hinweis → PInC

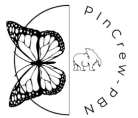


Hinweis → Gruppen- Sippenleitung



Hinweis → Wichtig

Interventionsplan bei Gefährdung durch Peer-to-Peer Übergriffe



Peer-to-Peer Übergriffe beschreiben Grenzüberschreitungen, Übergriffe bis hin zu strafrechtlich relevanten Übergriffen zwischen Personen gleichen Alters, gleicher Hierarchie oder gleicher Zugehörigkeit. Im PBN wären das zum Beispiel Handlungen zwischen Leuten einer Gruppe/Sippe, zwischen Stesis oder auch zwischen Gruppenleitenden. Peer-to-Peer Gewalt kann es in jedem Bereich und jedem Alter geben. Sowohl sexualisierte Übergriffe als auch andere Bereiche der Kindeswohlgefährdung. Beispiele für Formen der physischen oder psychischen Gewalt wären: Mobbing, Erpressung, Drohung, Belästigung im digitalen Raum, z.B. Durch pornographisches Material.

Anmerkung: Es ist wichtig auch auf die Übergriffe zu achten, die wir nicht direkt sehen können. Bei sexualisierter Gewalt unterscheidet man z.B. „Hands-off Übergriffe“ (sexualisierte Sprache, Beleidigungen, Entblößen von Geschlechtsteilen, Zwang bei sexuellen Handlungen zugucken zu müssen) von Hands-on Übergriffen“ (Übergriffe von intensiver Körperlichkeit bis hin zur Penetration). Es ist nicht immer leicht diese Übergriffe einzuordnen. Auch wenn es eine vermeintliche Einvernehmlichkeit gibt, es sich aber um einen strafrechtlichen Bereich handelt (z.B. sexuelle Handlungen von Personen unter 14 Jahren), wird die Handlung als Übergriff bewertet.

Es gilt wie immer:

Wenn es Zwang oder Unfreiwilligkeit gibt und ein Machtgefälle ausgenutzt wird, muss eine Handlung als Übergriff gewertet werden und bedarf einer pädagogischen Handlung.

Ihr dürft euch immer auch externe und interne **Hilfe holen**. Interne Hilfe könnte die PInC (pinc@pbn.de) sein, die Bildungsreferent*in oder auch die Bundesleitung. Externe Hilfe könnt ihr zum Beispiel unter folgenden Kontakten bekommen. Guckt dazu bitte auch auf den Merkzettel zu sexualisierter Gewalt vom LJR, dieser ist im internen Bereich auf der PBN-Website zu finden.

Thema Gewalt und Kinderschutz

Kinderschutzzentrum

Kinder & Jugendliche 0 - 18 Jahre

Eimsbüttel Tel. 040 49 10 00 7

kinderschutz-zentrum@hamburg.de www.kinderschutzzentrum-hamburg.de

Thema sexualisierte Gewalt inkl. Täter*innenarbeit

Wendepunkt e.V.

Kinder & Jugendliche 10-27 Jahre

Altona Tel. 040 70 29 87 61

hamburg@wendepunkt-ev.de www.wendepunkt-ev.de

Gewalt gegen Männer*: 040/2517680

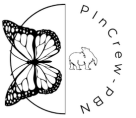
Gewalt gegen Frauen*: 040 / 8000 4 1000

Nummer gegen Kummer: 116 111

Interventionsplan

Gefährdung durch Peer-to-Peer Übergriffe

Vereinfachter Plan für Gruppen- und Sippenleitungen



Was soll ich tun?



Irgendwie kommt irgendwas auf

Hinweis, Gerücht, Beobachtung, Erzählung usw.

Achtung!
nie alleine handeln



Entweder du kannst helfen/unterstützen

Oder du sagst der PInC bescheid

Wichtig ist: Wenn es um Vorkommnisse, Beschuldigungen oder Fälle **innerhalb des PBN** geht, involviert ihr auf **jeden Fall die PInC**

Sprich dich rück, mit min. einer anderen Person (Stamm/Crew/ZuHör)

Die PInC involvierts du indem du dich bei pinc@pbn.de meldest.

Das ist wichtig, damit die Dinge **professionell** und **sensibel** behandelt werden, ihr als Person die **Verantwortung mit abgibt**/nicht mehr alleine damit seid und der **PBN auch bescheid weiß** über Problematiken innerhalb der eigenen Strukturen.

Hilfe oder Unterstützung könnten sein:

- Maßnahmen besprechen die helfen
- Regeln abmachen
- Klären wer sich wann und wo Hilfe holen kann
- Aufmerksam auf die PInC machen

Die PInC (bzw. die Personen aus der PInC, die zuständig sind für Interventionen bleiben mit dir in Kontakt und ihr besprecht aus wem sich ein sogenanntes Fall-Team bildet. Das Fall-Team kümmert sich dann um den Fall.

Das Fall-Team macht dann eine Fall-Einschätzung
→ Schutzmaßnahmen klären, Verantwortungen absprechen → Abklären ob es weitere Hilfe oder Beratung braucht

! PInC oder BuLei beschuldigt? → gern erst bei BiRef melden, sonst bei Wendepunkt e.V.

Fallaufarbeitung in der Stammesgruppe, mit dem Fall- Team & Schlussfolgerungen für die Prävention usw.

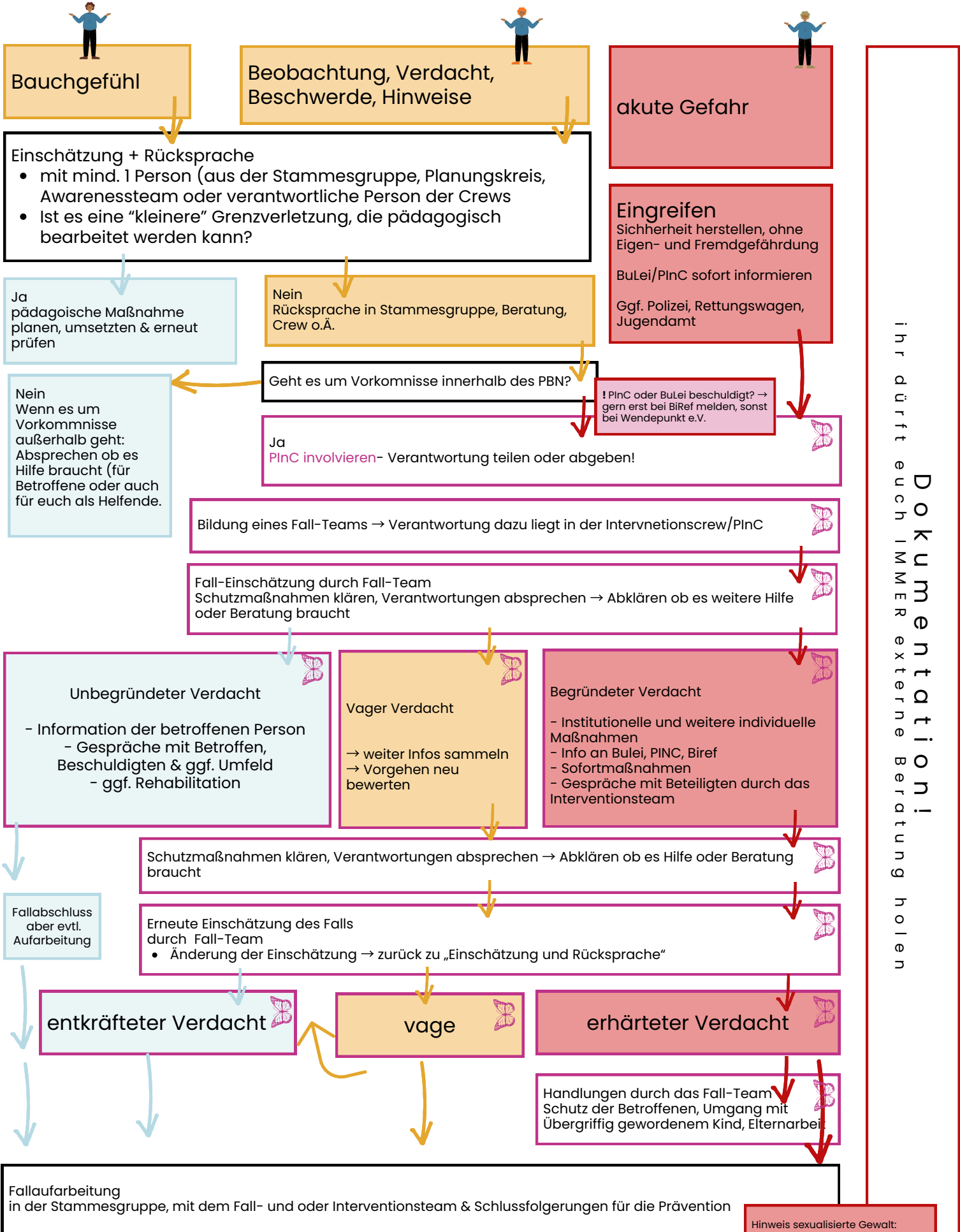
Diesen Schritt **nicht vergessen**, auch wenn es um "Kleinigkeiten" geht → Immer daraus lernen!

Der Leitfaden ist abhängig vom Vorfall und den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen anzupassen. Bei Fragen zum Leitfaden meldet euch bei der PInC: pinc@pbn.de

Hinweis sexualisierte Gewalt: Beschuldigte Person niemals mit dem Verdacht konfrontieren. Betroffene nicht "verhören" "befragen" "ausfragen"

Interventionsplan bei Gefährdung durch Peer-to-Peer Übergriffe

Was soll ich tun?

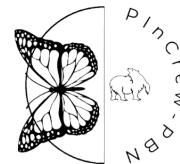


Der Leitfaden ist abhängig vom Vorfall und den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen anzupassen. Bei Fragen zum Leitfaden meldet euch bei der PinC: pinc@pbn.de

Hinweis sexualisierte Gewalt: Beschuldigte Person niemals mit dem Verdacht konfrontieren. Betroffene nicht "verhören" "befragen" "ausfragen"

Dokumentation!
ihr dürft euch IMMER externe Beratung holen

Orientierungshilfe zur Einschätzung von Inhalten/Vorkommnissen



Meldepflicht heißt, dass du als Gruppenleitung, der Verpflichtung nachkommen musst ein Vorkommnis/Inhalt bei der Interventions-Crew zu melden: Mail an pinc@pbn.de

Grenzverletzungen

Erklärung:

Verhaltensweisen, die für die Situation/Person unangemessen sind und im Fahrtenalltag/PBN unabsichtlich verübt worden sind oder aus Unkenntnis resultieren

Exemplarische Beispiele:

- einmaliges Missachten der gebotenen Körperdisziplin
- einmaliger respektloser Umgang
- Einmalig abwertendes Verhalten/
Kommentieren von Körper/Kleidung
- Bei sehr jugendlichen Kindern: Übergriffe im Überschwang

Wann der PInC bescheid geben?

Darüber hinaus gilt es zu prüfen: Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen und erfordern nicht zwangsläufig eine Meldung an die PInC. Gibt eine Grenzverletzung jedoch Anlass für eine genauere Prüfung) kann es hilfreich sein sich Beratung bei der Biref zu holen. Das trifft z. B. bei folgenden Situationen zu:

- Wenn Zweifel bestehen, ob die Grenzverletzung durch Gespräche einmalig bleibt, z.B. wenn keine Einsicht bei der grenzverletzenden Person besteht
- Wenn die Grenzverletzung von der betroffenen Person individuell (z. B. durch Vorerfahrung) als sehr belastend eingeordnet wird (Retraumatisierung)
- Wenn ein komisches Bauchgefühl bei einer beobachtenden Person besteht

Übergriffe

Erklärung:

Übergriffe sind geprägt von vorsätzlicher Grenzüberschreitung und Verhalten, das durch seine Dauer, Schwere und Häufigkeit dazu führt, dass das Wohl des Kindes/Jugendlichen gefährdet oder geschädigt wird. Hierdurch können ggf. auch Straftaten vorbereitet werden

Exemplarische Beispiele:

- Psychischer Druck
- Ständiges Missachten von Schamgrenzen
- sexistische Bemerkungen -> massive und oder ständige Beleidigungen
- Gewalttätiges Verhalten

Wann der PInC bescheid geben?

Immer wenn es um Vorkommnisse innerhalb des PBN geht

Auf jeden Fall auch Hilfe/Beratung einholen wenn es um Vorkommnisse außerhalb des PBN geht.

Straftaten

Erklärung:

Strafrechtlich relevantes Verhalten erfasst nicht alle Handlungen, die Betroffene als Gewalt bewerten, sondern Handlungen, die so gravierend sind, dass sie verboten sein müssen.

Exemplarische Beispiele:
Körperverletzung §§ 223 StGB

- Schubsen/Prügeln
- mit Gegenständen bedrohen/Einsatz von Waffen
- Cybermobbing -> Veröffentlichung von intimen Bildern ohne Einwilligung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ->13. Abschnitt StGB

Wann der PInC bescheid geben?

Immer wenn es um Vorkommnisse innerhalb des PBN geht

Auf jeden Fall auch Hilfe/Beratung einholen wenn es um Vorkommnisse außerhalb des PBN geht.

Weitere Anhaltspunkte,

um zu beurteilen, ob ihr die PInC involvieren müsst oder zunächst eine pädagogische Intervention auf Ebene der Stammesgruppe/Crew/AG erfolgen kann, sind folgende:

1.) Liegt ein **Straftatbestand** vor? **Fall an die PInC tragen wenn innerlab vom PBN, sonst Beratung einholen, Polizei einschalten**

Beispiele: z.B. sexuelle Handlungen mit Personen unter 14 Jahren oder unter Ausübung von Zwang und/oder Ausnutzung von Machtverhältnissen; Nötigung oder Körperverletzung bei strafmündigen Kindern etc.

2.) Liegen **körperliche und/ oder psychische Verletzungen** bei dem betroffenen Kind/ Jugendlichen vor, die das **Kindeswohl gefährden**, auch wenn (noch) kein Straftatbestand vorliegt? → **wenn der Grund der PBN ist- PInC involvieren. Wenn der Grund Familie, Schule usw ist, Hilfe/Beratung einholen.**

Beispiele: Mobbing, Körperverletzung, sexuelle Übergriffe bei strafunmündigen Kindern. Auch hier spielen häufig die Ausnutzung von Machtverhältnissen und Zwang eine wesentliche Rolle. **Holt euch auch Hilfe**, wenn die Grenzverletzung von den Gruppen- und Sippenleitungen als „nicht so gravierend“ eingeschätzt wird, jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Wohlergehen des betroffenen Kindes/ Jugendlichen hat.

3.) Es besteht **ein wiederkehrendes Muster** und die pädagogischen Maßnahmen greifen nicht? → **wenn der Grund der PBN ist- PInC involvieren. Wenn der Grund Familie, Schule usw ist, Hilfe/Beratung einholen**

Peer-to-Peer Vorfälle, die sich im Bereich von Grenzverletzungen (s. Tabelle) bewegen, können nach diesen Beurteilungskriterien zunächst auch innerhalb von Stammesgruppen, Crews oder temporären Teams zbsp. durch kollegialen Fallberatungen bearbeitet werden, sofern eine **geeignete pädagogische Intervention** erfolgt. Wenn jedoch Zweifel bestehen, ob sich die Grenzverletzungen wiederholen, durch pädagogische Interventionen bearbeitet werden können oder „steigern“ könnten, und die Sicherheit und das Wohlbefinden möglicher Betroffener nicht gewährleistet werden kann, solltet ihr Hilfe bei der PInC holen. Die Dokumentation (s. Dokumentationshilfe) von Vorfällen und pädagogischen Interventionen/Maßnahmen ist die Grundlage für die Bewertung des weiteren Verlaufs, vergesst diese also nicht und nehmt die dort festgehaltenen Themen/Dinge ernst.

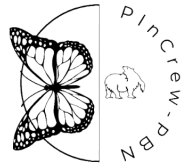
Generell können alle Peer-to-Peer Vorfälle unabhängig von ihrer Art an die PInC oder geeignete Stellen im PBN gerichtet werden, wenn der Bedarf hierfür besteht oder Unsicherheit herrscht, wie der Übergriff einzuordnen ist!



Grundsätzlich gilt: Eine betroffene Person steht immer im Mittelpunkt und deren Schutz muss sichergestellt werden!

KWG-Meldung an das Jugendamt (ASD)

Kindes Wohl Gefährdung



Wann spricht man von „Kindeswohlgefährdung“?

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist, etwa durch:

- Misshandlung oder sexuellen Missbrauch
- schwere Vernachlässigung
- häusliche Gewalt
- psychische Gewalt
- Eltern mit schwerer Sucht- oder psychischer Erkrankung, wenn das Kind darunter leidet

Wer muss oder kann eine KWG-Meldung machen?

Wenn du **Fachkraft** in der Kinder- und Jugendhilfe bist

(z. B. Erzieherin, Sozialpädagogin, Lehrerin, Mitarbeiterin in Kita, Schule, Einrichtung usw.)

Du bist verpflichtet, tätig zu werden, wenn dir gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

Das bedeutet:

1. Einschätzung des Gefährdungsrisikos
2. → Du musst die Situation fachlich einschätzen, möglichst zusammen mit einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** (z. B. Kinderschutzfachkraft).
3. Gespräch mit den Eltern
4. → Wenn möglich und zumutbar, sollst du mit den Sorgeberechtigten über deine Beobachtungen sprechen.
5. Meldung an das Jugendamt
6. → Wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (z. B. Eltern verweigern Hilfe oder Gefahr ist akut), musst du das Jugendamt informieren.

📄 Rechtsgrundlage:

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 4 KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (für Berufsgeheimnisträger)

Wenn du **Privatperson** bist

(z. B. Nachbarin, Freundin, Angehörige*r)

→ Du hast keine gesetzliche Pflicht, eine Meldung zu machen,

aber du kannst und sollst dich an das Jugendamt wenden, wenn du begründete Sorge hast, dass ein Kind gefährdet ist.

Das Jugendamt prüft dann, ob und welche Maßnahmen nötig sind.

Meldungen kannst du auch anonym machen.

☎ Kontakt Jugendamt Hamburg (Kinderschutz-Hotline)

☎ 040 428 15 32 00

Diese Nummer ist rund um die Uhr (24/7) erreichbar.

Du kannst dich dort auch **beraten lassen, wenn du unsicher bist**, ob du melden sollst.

Vorlage oder Hilfe eines Dokumentationsbogens



Fahrt/Aktion:

Datum:

Vorfall/Vorkommnis:

Absprachen:

Fertigt zusätzlich auch gern ein Gedächtnis- oder Gefühlsprotokoll an:

Notiere so detailliert wie möglich in zeitlicher Abfolge den Vorfall. Dabei sollten auch Namen genannt werden. Fertige das Gedächtnis- oder Gefühlsprotokoll auf einem eigenen Zettel an und bewahre es eigenständig auf, wenn du es nicht zugänglich teilen möchtest.

Vorlage oder Hilfe eines Dokumentationsbogens



Fall:

Datum: und Notizen